

Merkblatt für bewilligungspflichtige Veranstaltungen durch die Kantonspolizei

Massgebende Gesetzesbestimmungen und Verordnungen

Nachzuschlagen in:

| | |
|--|-------------|
| - Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19.12.1958 | SR 741.01 |
| - Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13.11.1962 | SR 741.11 |
| - Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20.11.1959 | SR 741.31 |
| - Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 | SR 741.21 |
| - Strassenverkehrsverordnung (SVV/AG) vom 12.11.1984 [Vollzug Kanton Aargau] | SAR 991.111 |
| - Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19.01.1993 | SAR 713.100 |
| - Gebührenverordnung (GebührV) vom 13.03.2024 | SAR 662.111 |

Die wichtigsten Bestimmungen im Detail

Art. 52 SVG Sportliche Veranstaltungen

- Abs. 1 Öffentliche Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen sind verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen gestatten.
- Abs. 2 Andere **motor- und radsportliche Veranstaltungen** auf öffentlichen Strassen, ausgenommen Ausflugsfahrten, bedürfen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.
- Abs. 3 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
- die Veranstalter Gewähr bieten für einwandfreie Durchführung;
 - die Rücksicht auf den Verkehr es gestattet;
 - die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden;
 - die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist

Art. 72 SVG Rennen (Haftpflicht-Versicherung allgemein)

- Abs. 4 Zur **Deckung der Haftpflicht** der Veranstalter, Teilnehmer und Hilfspersonen gegenüber Dritten, wie Zuschauern, anderen Strassenbenützern und Anwohnern, ist eine Versicherung abzuschliessen. (Deckung in der Regel mind. CHF 5'000'000.--)

Art. 95 VRV Bewilligungen

- Abs. 1 Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens **einen Monat vor der Durchführung** eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.
- Abs. 2 Es besteht **kein Anspruch** auf die Bewilligung.

Art. 101 SSV Signale; Grundsatz

- Abs. 1 In dieser VO nicht vorgesehene Signale und Markierungen sind unzulässig.

Art. 105 SSV Signale; Aufsicht

- Abs. 1 Die Behörde lässt unnötige Signale entfernen.
- Abs. 2 Signale, die ohne Bewilligung angebracht wurden, werden auf Kosten des Pflichtigen entfernt.

Art. 31 VVV Versicherungsnachweis (graue Karte)

- Abs. 1 Wer eine versicherungspflichtige Veranstaltung durchführt, hat der Behörde jedes davon berührten Kantons einen Versicherungsnachweis abzugeben, der befristet sein kann.

§ 4 SVV/AG Zuständigkeit Kanton / Polizeikommando (PKO)

- Abs. 1 Das Polizeikommando ist zuständig für
- lit. d) die Bewilligung zur Verwendung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen und Anhängern;
 - lit. e⁷⁾ die **Bewilligung motorsportlicher Veranstaltungen auf allen öffentlichen Strassen** gemäss Art. 52 SVG und Art. 94-95 VRV; (vgl. § 6.1 GVS)
 - lit. e^{bis)} die **Bewilligung anderer sportlicher sowie kultureller und kommerzieller Veranstaltungen auf Kantonsstrassen**
 - lit. e^{ter)} **Verkehrsordnungen und Signalisationen von insgesamt max. 8 Tagen Dauer** gemäss Art. 3 Abs. 6 SVG und Art. 107 Abs. 4 SSV i.V.m. § 4 lit. e und e^{bis)}

§ 6 SVV/AG Zuständigkeit Kanton / Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

- Abs. 1 Das Departement Bau Verkehr und Umwelt ist zuständig für
- lit. a) die in die kantonale Zuständigkeit fallenden Verkehrsordnungen, Signalisationen, inklusive sämtlicher Wegweisungen und Markierungen auf Kantonsstrassen gemäss § 1 GVS
 - lit. b) die Zustimmung zu Strassenreklamen im Sinne von § 3 Abs. 3 GVS
 - lit. c) die Aufsicht über Verkehrsordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeindestrassen und privaten Strassen

§ 7 SVV/AG Zuständigkeit Gemeinde / Gemeinderat

- Abs.1 Der Gemeinderat ist zuständig für
- lit. a) die Verkehrsordnungen, Signalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen sowie privaten Strassen gemäss § 1 GVS;
 - lit. c) die Bewilligung für die Verwendung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern abseits öffentlicher Strassen zu Sport- und Vergnügungszwecken gemäss § 6 GVS;
 - lit. g) die Bewilligung für radsportliche Veranstaltungen auf Gemeindestrassen sowie auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer.

Die wichtigsten Bedingungen, Auflagen und Hinweise

Allgemein

- Strassensperren/Verkehrsbehinderungen sind, aus Rücksicht auf den Durchgangsverkehr, nur soweit zu vollziehen, wie es örtlich absolut notwendig und auch verantwortbar ist (**minimale Verkehrsbehinderung aber maximale Verkehrssicherheit**).
- **Keine Sperre von Kantonsstrassen ohne geeignete, verantwort- und zumutbare Umleitungsmöglichkeit.**
- Die ungehinderte Durch-, Zu- und Wegfahrt von Rettungsfahrzeugen ist jederzeit zu gewährleisten (Notfall-/Rettungsachsen beachten).
- Das Parkieren auf Strassen richtet sich nach Art. 19 VRV. Notfall-/Rettungsachsen sind immer frei zu halten.
- Temporär bewilligte Verkehrssignale, Wegweiser und Hinweistafeln haben der Signalisationsverordnung (SSV) zu entsprechen.
- Für den Verkehrsdienst auf öffentlichen Strassen, z.B. bei Absperrungen und an exponierten Stellen von Umleitungen, sowie bei heiklen Kreuzungen, Querungen, Verzweigungen oder Einmündungen sind ausgebildete und uniformierte Personen (z.B. Feuerwehr, Polizei, Verkehrskadetten, Sicherheitsdienst etc.) einzusetzen. Eine Liste privater Sicherheitsdienste mit Bewilligung im Aargau finden Sie unter: <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/kantonspolizei/sicherheit-1/private-sicherheitsunternehmen>
- Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens **einen Monat vor der Durchführung** eingereicht werden. Link auf die Homepage: <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/kantonspolizei/verkehr-und-umwelt/veranstaltungen>
- Nicht bewilligungsfähige Begehren oder unvollständige Gesuchsunterlagen werden zurückgewiesen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

Zusätzlich bei Radrennen bzw. sportlichen Veranstaltungen auf den Strassen

- Der Veranstalter hat während der ganzen Veranstaltungsdauer einen gut organisierten Sanitäts-/Rettungsdienst zu gewährleisten.
- An exponierten Stellen der Rennstrecke (Kreuzungen, engen Kurven, vor starken Gefällen etc.) sind versierte Streckenposten (mit oranger oder gelber Warnweste ISO Norm 20471, Armstulpen und roter oder gelber Flagge) zur Streckensicherung einzusetzen.
- Das eingereichte Konzept der Streckensicherung ist integrierender Bestandteil der Bewilligung.
- Der Streckenchef hat sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass alle Strecken-/Verkehrsdienstposten gemäss Konzept besetzt sind.
- Auf nicht speziell gesicherten Strassen haben sich Rennteilnehmende und Begleitfahrzeuge an die Verkehrsvorschriften zu halten.
- Teilnehmende an Strassen-Radrennen sind mit der Ausschreibung und vor dem Start ausdrücklich auf die Einhaltung der Verkehrsvorschriften auf nicht speziell abgesperrten und gesicherten Strassen aufmerksam zu machen.
- Vorkehrungen durch welche die Strassen oder Bestandteile derselben beschädigt werden, sowie das Aufmalen von Zeichen jeglicher Art sind verboten.
- Der Aushang von Schriftbändern und anderen Ankündigungen über den Strassen ist ausserhalb des Start- und/oder Zielgeländes sowie bei Zwischenwertungen (Bergpreis, Zwischensprints etc.) nicht erlaubt. Die lichte Höhe muss mindestens 4.50 m betragen. Auf einer Schwertransportroute (Versorgungsrouten) beträgt die minimale Durchfahrts Höhe mindestens 5.30 m.

Dem Gesuchsformular sind beizulegen

- Kartenausschnitt 1:25'000 oder 1:50'000 mit Streckenführung und Marschtabelle (Sport-Anlässe)
- Verkehrs-/Sicherheitskonzept mit Standorten und Aufgaben der Streckenposten und Verkehrsdienste (Sport-Anlässe)
- Versicherungsnachweis ('graue Karte') im Original (Rad-/Motorsport-Anlässe, Grossanlässe)
- Kopien kommunaler Bewilligungen betroffener Gemeinden/Städte (alle Begehren)
- Kartenausschnitt / Ortsplan mit eingezeichneter Situation (übrige Veranstaltungen, Umzüge etc.)
- Reglemente / Statuten (Radrennen, Motorsport, übrige Sport-Anlässe etc.)

Welche Anlässe sind durch die Kantonspolizei Aargau nicht bewilligungsfähig?

Nachfolgende Aufzählung zeigt die Anlässe, welche durch die Kantonspolizei **nicht bewilligt** werden können. (die Aufzählung ist nicht abschliessend / BVU = Departement Bau, Verkehr und Umwelt / StVA = Strassenverkehrsamt)

Anlass:

- **Demonstrationen** oder andere Kundgebungen (politisches Grundrecht)
- Verkehrsmassnahmen, die **länger als 8 Tage** dauern (Art. 107 Abs. 4 SSV)
- **Gesuch für Parkplätze** auf Kantonsstrassen (Art. 37 SVG; Art. 19 + 41 VRV)
- Verwendung Kantonsstrasse für Bauten und Installationen
- Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit Bauarbeiten
- Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten
- Aufhebung rechtsgültig bestehender Signalisationen
- Reklame an Kantonsstrassen und deren Einrichtungen
- Zulassung von Fahrzeugen
- Bewilligungen nautischer Veranstaltungen
- Motorfahrzeuge abseits öffentlicher Strassen zu Sport- und Vergnügungszwecken

Zuständigkeit:

politische Behörde
BVU
BVU
BVU
BVU
BVU
Gemeinderat / BVU
Gemeinderat / BVU
StVA
BVU
Gemeinderat

Rückfragen

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter:

Kantonspolizei Aargau, Mobile Polizei / Veranstaltungen, Länzert 10, CH-5503 Schafisheim AG
Telefon direkt +41 (0)62 886 01 01 oder +41 (0)62 886 88 88 / E-Mail: veranstaltungen@kapo.ag.ch